

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWINGENBERG

Satzungsbeschlusses Bebauungsplan „Steinfurter Falltor III. Bauabschnitt; 2. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg hat in ihrer Sitzung am 09.02.2017 den Bebauungsplan "**2. Änderung Steinfurter Falltor III. Bauabschnitt**" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Beschluss umfasst:

- I. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
- II. Abwägung der während der Offenlage nach § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- III. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- IV. Satzungsbeschluss gemäß § 81 HBO

Der Geltungsbereich umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke und ergibt sich aus der untenstehenden Übersichtskarte.

Gemarkung Zwingenberg, Flur 5

Flurstücke: 719, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749 und 750



Der Bebauungsplan mit der Begründung sowie die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen in Bezug genommenen DIN-Vorschriften liegen im Rathaus der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, 64673 Zwingenberg, Zimmer 2 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich bereit. Alle Interessierten erhalten über den Inhalt Auskunft. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zwingenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die

Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zwingenberg, den 15.02.2017

Magistrat der Stadt Zwingenberg

Dr. Holger Habich
Bürgermeister